

läßt sich das Staatsmonopol der Ausbeutung der Arbeiterschaft kaum ausdrücken.

I. *Tarifrecht und Einzelvertrag*

Das *Gesetz der Arbeit* von 1960¹⁵⁰⁾ sah noch allgemein den Abschluß von *Tarifverträgen* (Kollektivverträgen) zwischen dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaften mit Ministerien, „Vereinigungen Volkseigener Betriebe“, Genossenschaften, mit den Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern (für private Unternehmen) vor; die Verträge bedurften der ministeriellen Zustimmung¹⁵¹⁾. Daneben waren *Betriebsverträge* zwischen Betriebsgewerkschaftsleitung und Werkleitung der „volkseigenen Betriebe“ in Übereinstimmung mit dem VEB-Plan, § 7, *Betriebs Vereinbarungen* zwischen Betriebsgewerkschaftsleitung und Privatunternehmer zur „Durchführung des Mitbestimmungsrechts“ abzuschließen, § 9.

Heute werden nur noch im Bereich der *Privatindustrie* und des *Handwerks* Tarifverträge geschlossen¹⁵²⁾, in denen die Höhe von Löhnen und Gehältern festgesetzt wird. Doch sind staatliche Lohnstarife¹⁵³⁾ für die Betriebe der privaten Wirtschaft aufgestellt, bei deren Überschreitung der Arbeitgeber den überschießenden Betrag aus dem versteuerten Reingewinn zu zahlen hat¹⁵⁴⁾. Die Betriebsvereinbarungen begründen das Mitbestimmungsrecht der Betriebsgewerkschaftsleitung und ermöglichen die Kontrolle aller Betriebsvorgänge¹⁵⁵⁾.

Dagegen hat sich die Lage der Arbeitnehmer in den *Staatsbetrieben* bereits durch die Verordnung über den Neuabschluß der *Kollektiv Verträge* von 1951¹⁵⁶⁾ grundlegend verschlechtert.

¹⁵⁰⁾ Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten, vom 19. April 1950 (GBl. 349), abgedr. bei *Haas-Leutwein*, a. a. O. Anlageteil S. 5.

¹⁵¹⁾ Vgl. § 16 Ges. der Arbeit mit der VO über Kollektivverträge vom 1. Juni 1950 (GBl. 493).

¹⁵²⁾ *Schlegel*, a. a. O., S. 54 f.

¹⁵³⁾ Abgedruckt bei *Haas-Leutwein*, a. a. O., Anlageteil, S. 146 ff.

¹⁵⁴⁾ *E. Pätzold*, „Die Rechts Wirksamkeit der Bestimmungen über materielle Arbeitsbedingungen in den neuen Betriebs Vereinbarungen“, NJ 1953, 101 ff.: Die Überschreitung der staatlichen Tarife sei (entgegen dem Wortlaut einiger Bestimmungen) unbedenklich, weil der Betrag nicht über Lohnkonto geführt werden könne und der Staat keinen Verlust an Steuereinnahmen habe.

¹⁵⁵⁾ Vgl. die bei *Haas-Leutwein*, a. a. O., Textteil, S. 237 ff. abgedruckten Richtlinien des FDGB.

¹⁵⁶⁾ VO über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 (GBl. 117).